

## **ATZ – Angestellte – Beihilfe**

Beihilfeberechtigte Angestellte, die in Altersteilzeit gehen wollen, erhalten nur noch die Hälfte der bisherigen Beihilfe. Sie sollten unbedingt vor Antragstellung mit ihrer privaten Krankenversicherung klären, wie hoch die Erhöhung des Beitrages ausfällt (besonders dann, wenn auch noch Kinder zu versichern sind)!

## **Entgeltfortzahlung**

Angestellte (Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 01.07.1994) haben den ihnen bisher gem. § 71 BAT zustehenden Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche nur noch dann, wenn sie in der PKV versichert sind oder wenn sie freiwillig versichert sind und dort am 19.05.2006 auf Grund individueller Vereinbarungen einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten. In diesem Fall ist bis zum 31.12.2006 ein entsprechender Antrag zu stellen damit sie Entgeltfortzahlung auch zwischen der 7. und 26. Woche erhalten.

## **ATZ/Angestellte – Antragstellung – WICHTIG !!!**

Wer als Angestellte/r aus den Geburtsjahrgängen bis 1954 plant, in der nächsten Zeit einen Antrag auf ATZ zu stellen (Beginn: frühestens mit dem 01. des Monats, der auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt), sollte möglichst noch **vor dem 29.11.2006** verbindlich diese ATZ mit seiner Dienststelle vereinbaren (Änderungsvertrag). In diesem Fall wird im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung die Altersgrenze nicht angehoben.

Zur Erinnerung: Es ist (sicher) geplant, die Altersgrenze der ab 1947 geborenen Angestellten pro Jahrgang um einen Monat anzuheben.

Der 29.11.2006 ist deswegen der Stichtag für diese Vertrauensschutzregelung, weil voraussichtlich das Bundeskabinett am 29.11.06 über die Altersgrenzenanhebung beschließen wird.

Das Gesetz wird voraussichtlich Ende März 2007 vom Bundestag beschlossen werden.